



Regulierungskammer im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22.01.2025

Seite 1 von 8

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die
Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Gesetz vom
23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, wegen

Aktenzeichen

627 - 38-24

MR Dr. Kremm

Telefon 0211 61772275

berthold.kremm@mwike.nrw.de

**Geltung von Verfahrensregelungen der Festlegung der Bundes-
netzagentur GBK-23-02-2#1 (KANU 2.0) für die Umsetzung der
Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschrei-
bungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen im Zuständig-
keitsbereich der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen**

legt die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulie-
rungsbehörde folgendes fest:

1. Die Bestimmungen der
 - a) Tenorziffer 5,
 - b) Tenorziffer 7 Sätze 3 und 4,
 - c) Tenorziffer 8 Sätze 10 und 11 und
 - d) Tenorziffer 9

der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkula-
torischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erd-
gasleitungsinfrastrukturen (im Folgenden: KANU 2.0, GBK-24-02-2#1
vom 25.09.2024) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 3
Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der
Regulierungskammer NRW anzuwenden.

2. Diese Festlegung tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. Sie wird
befristet bis zum 31.12.2027. Sie tritt außer Kraft, sollte die Festle-
gung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur vor dem Ablauf des
31.12.2027 außer Kraft treten.
3. Die Festlegung wird gegenüber dem Netzbetreiber mit dem Tag der
Zustellung wirksam. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem.
§ 74 EnWG auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

www.regulierungskammer.nrw.de

und auf der Internetseite der Regulierungskammer NRW veröffentlicht.

Seite 2 von 8

4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Anlass und Verfahren

1. Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat am 06.03.2024 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 eingeleitet und zugleich ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Eckpunktepapier hat die Große Beschlusskammer Energie am 17.07.2024 einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt. Am 25.09.2024 hat sie die Festlegung beschlossen.
2. Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 Satz 3 und 4, 8 Satz 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, siehe Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0. Die das Verwaltungsverfahren der Regulierungskammer NRW betreffenden Festlegungsinhalte der Festlegung KANU 2.0 bedürfen daher einer eigenen Festlegung durch die Regulierungskammer NRW.
3. Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen hat am 09.12.2024 von Amts wegen das hier gegenständliche Festlegungsverfahren eingeleitet. Mit dieser Festlegung macht die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen gegenüber den Gasverteilernetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur vom 25.09.2024.
4. Die betroffenen Unternehmen und ihren Verbänden wurde mit E-Mail vom 11.12.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 08.01.2025 gegeben. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt mit E-Mail vom 12.12.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme.
6. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Begründung der Festlegung

1. Adressatenkreis

Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG in der Zuständigkeit Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen. Mit dieser Festlegung macht die Regulierungskammer NRW gegenüber diesen Netzbetreibern Vorgaben zur Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Die Festlegung von Verfahrensregelungen für die Umsetzung der Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen fällt gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilnetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Gasverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

3. Rechtsgrundlage

Die Festlegung von Verfahrensregelungen für die Umsetzung der Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen beruht auf § 29 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 4 Nr. 1 Buchst. a) und f) sowie Satz 5, § 21a

Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nrn. 6, 11 und 12 sowie Satz 4 und § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG.

Die Befristung gemäß Tenorziffer 2 bis zum 31.12.2027 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

4. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Regulierungskammer NRW hat den betroffenen Netzbetreibern und den Verbänden gemäß § 67 Abs. 1, 2, § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Festlegung erfüllt die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage und ist geeignet, erforderlich und angemessen.

5.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Anordnung zu Tenorziffer 1.) ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 4 Nr. 1 Buchst. a) und f) sowie Satz 5, § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nrn. 6, 11 und 12 sowie Satz 4 EnWG. Danach kann die Regulierungsbehörde insbesondere Festlegungen treffen zu den Methoden zur Bestimmung der Netzentgelte und im Rahmen dessen zur Erhebung der erforderlichen Daten. Sie kann dabei auch von der geltenden GasNEV abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.

Die Regulierungskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der

Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., Beschluss vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig, Beschluss vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

Nach § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur vor, dass die entsprechenden Tenorziffern ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer NRW, dass die Bestimmungen der in Tenorziffer 1 aufgeführten Tenorziffern der Festlegung KANU 2.0 auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in ihre Regulierungszuständigkeit fallen. Dabei ist nach Auffassung der Regulierungskammer NRW eine vollständige Übernahme der Verfahrensregelungen der Tenorziffern 5, 7, 8 und 9 aus der Festlegung KANU 2.0 in den Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer NRW notwendig, um die Umsetzung der materiellen Regelungsinhalte der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur für die Netzbetreiber in der hiesigen Zuständigkeit zu ermöglichen.

5.2 Übernahme Verfahrensregelungen in der Tenorziffer 5 der Festlegung KANU 2.0

Die Tenorziffer 5 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur regelt in verfahrenstechnischer Sicht, wie geänderte Abschreibungsmodalitäten durch SAV-IDs in Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuhalten sind. Die Systematik ergibt sich auch aus der Anlage A der Festlegung KANU 2.0. Die Abbildung der SAV-IDs dient insbesondere der Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens nach Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0.

Hinsichtlich der Begründung wird auf Abschnitt II.11 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

5.3 Übernahme Verfahrensregelungen in der Tenorziffer 7, Sätze 3 und 4 der Festlegung KANU 2.0

Nach Tenorziffer 7 Sätze 3 und 4 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur wird im Hinblick auf die geänderten Abschreibungsmodalitäten die Frist für den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV zum 30.06.2024 insoweit, das heißt im Hinblick auf die Änderung von Abschreibungsmodalitäten bezüglich eines bereits gestellten Antrags, einmalig zum 15.02.2025 verlängert.

Hinsichtlich der Begründung wird auf Abschnitt II.13 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

5.4 Übernahme Verfahrensregelungen in der Tenorziffer 8, Sätze 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0

Tenorziffer 8 Sätze 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur regeln in verfahrenstechnischer Sicht, dass es beim Ansatz eines Transformationselements keiner erneuten Festlegung der Erlösbergrenzen durch die Regulierungsbehörde bedarf und eine Anpassung der Erlösbergrenze insoweit durch den Netzbetreiber erfolgt.

Hinsichtlich der Begründung wird auf Abschnitt II.14 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

5.5 Übernahme Verfahrensregelungen in der Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0

Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 regelt ein Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit dem bzw. zur Umsetzung des Transformationselements. Insoweit wird auf die Anlage A Bezug genommen.

Hinsichtlich der Begründung wird auf Abschnitt II.15 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

5.6 Rückwirkender Erlass

Der rückwirkende Erlass der Festlegung gemäß Tenorziffer 2 Satz 1 ist notwendig, um Gasverteilernetzbetreibern in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen eine rechtssichere Anwendung von Anlage 1 der GasNEV abweichenden Abschreibungsmodalitäten in den verbleibenden Jahren der vierten Regulierungsperiode zu ermöglichen.

5.7 Befristung

Analog der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur ist die Gültigkeit dieser Festlegung befristet bis zum 31.12.2027. Nach diesem Datum wird die ARegV außer Kraft treten. Zur Begründung wird auf den Abschnitt II.12 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur verwiesen.

Aufgrund der Verweise dieser Festlegung auf die Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur ist die Funktionsfähigkeit dieser Festlegung von der Gültigkeit der Festlegung KANU 2.0 abhängig. Tenorziffer 2 Satz 3 stellt zur Wahrung der Rechtssicherheit sicher, dass in jedem Fall die Gültigkeit dieser Festlegung automatisch endet, sobald die Festlegung KANU 2.0, unabhängig davon aus welchen Gründen und zu welchem Zeitpunkt vor dem Ablauf des 31.12.2027, nicht mehr gültig ist.

III. Zustellung

Die Zustellung (Tenorziffer 3) erfolgt gem. § 73 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 5 Abs. 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03. 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, auf elektronischem Wege gegen Empfangsbekanntnis, d.h. per E-Mail oder über unternehmensindividuellen Bereich des Portals „NRW connect extern“. Die Festlegung wird außerdem auf der Internetseite der Regulierungskammer NRW sowie im allgemein zugänglichen Bereich des Portals „NRW connect extern“ veröffentlicht.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich auf einem sicheren Übermittlungsweg (§§ 130a-d ZPO i.V.m. § 85 Nr. 2 EnWG) bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Festlegung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).